

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 77 (1980)

Heft: 2

Artikel: Erreichtes und Wünschbares in der rechtlichen Ausgestaltung des Pflegekinderwesens

Autor: Müller, Helmut H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838700>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erreichtes und Wünschbares in der rechtlichen Ausgestaltung des Pflegekinderwesens

Dr. Helmut H. Müller, Leiter des Jugendsekretariates Bezirk Horgen

Anlässlich der Schweizerischen Pflegeeltern-Konferenz, die am 1. September 1979 durch die Schweizerische Pflegekinder-Aktion in Bern durchgeführt wurde, hielt Jugendsekretär Dr. iur. Helmut H. Müller, Horgen, das nachstehend abgedruckte Referat. Herr Dr. Müller verfügt über eine langjährige Praxis in der Sozial- und insbesondere in der Jugendhilfe, als Vorstandsmitglied der Schweizerischen Amtsvormündervereinigung, deren Rechtskonsulent er seit Jahren ist, und als engagierter Teilnehmer an in- und ausländischen Expertengesprächen auf dem Gebiet des Zivil- und vor allem des Familienrechtes.

Das von ihm erwähnte Referat von Frau Regula Spinner, Psychologin, über die Bedürfnisse des Kindes wird in einer der nächsten Ausgaben dieser Zeitschrift ebenfalls publiziert werden.

R. W.

Frau Regula Spinner hat in ihrem Referat ausgeführt, welche Anforderungen bei der Fremdunterbringung eines Kindes aus psychologischer Sicht erfüllt sein müssen. Es mag reizvoll sein, zu erfahren, wie der Jurist die gleiche Frage anpackt. Damit Sie nicht nur meine persönliche Ansicht vernehmen, lege ich meinen Ausführungen die Ergebnisse zweier internationaler Expertengespräche zugrunde, die in den Jahren 1976 und 1977 in Bad Godesberg und Sursee stattgefunden haben und an denen ich als einer der Schweizer Vertreter neben Ministerialräten, Leitern von Jugendämtern und ähnlichen Institutionen aus Deutschland, Österreich, den Niederlanden und Dänemark teilgenommen habe. Ich werde im folgenden versuchen, einige der in dieser Runde aufgestellten Postulate dahin zu überprüfen, inwieweit sie in das revidierte Kindesrecht im ZGB und dessen Ausführungsbestimmungen in der Pflegekinderverordnung eingeflossen sind.

1. Postulat

Vorrang der Problemlösung in der eigenen Familie

“Was allein zählt, ist die Tatsache, dass ein Kind von seinen biologischen Eltern getrennt und einer neuen Familie anvertraut wird. Vor jeder Fremdplazierung eines Kindes ist deshalb sorgfältig zu prüfen, ob sie die relativ beste Lösung für das Kind ist oder ob nicht ebenso günstige Entwicklungsbedingungen in seiner eigenen Familie durch entsprechende ambulante Hilfen geschaffen werden können.”

Ziel der Jugendhilfe in diesem Sinne ist primär, gewachsene emotionale Bindungen des Kindes zu festigen. Probleme sind dort zu lösen, wo sie entstanden: die Familie soll stabilisiert werden. Können die Gefühlsbindungen indessen nicht tragend sein, so soll dem Kind ermöglicht werden, neue dauerhafte emotionale Bindungen einzugehen. Das ist in der Regel am besten durch die Erziehung in einer Familie zu verwirklichen.

- Um die Integration des Kindes in einer andern Familie sozial und rechtlich abzusichern, sind hier zunächst die Möglichkeiten einer Adoption zu prüfen.
- Sind diese nicht gegeben, so kommt Familienpflege in Betracht.
- Besteht nur kurzfristig die Notwendigkeit einer Unterbringung oder steht bei Beziehungsstörungen der Förderungsaspekt im Vordergrund, so kann eine Heimerziehung angezeigt sein. Dabei ist nicht nur an traditionelle Heime zu denken, sondern ebenso an sozial-pädagogische Pflegestellen oder therapeutische Wohngemeinschaften.

Das Postulat unserer Expertengruppe ist meines Erachtens in den Kinderschutzmassnahmen der Art. 307ff. des revidierten ZGB sowie in Art. 302 Abs. 3 ZGB verwirklicht. Danach haben alle Eltern in geeigneter Weise mit den Organen der Schule und Jugendhilfe zusammenzuarbeiten. Wo dies nicht ausreicht, kommen Erziehungsaufsicht, Beistandschaft oder als einschneidendste Lösung die Aufhebung der elterlichen Obhut in Frage.

2. Postulat

Gesetzliche Mindestregelung

“ Das Dreiecksverhältnis zwischen biologischen Eltern, Kind und Pflegefamilie bedarf einer gesetzlichen Mindestregelung zwingenden Inhalts. Diese muss die Kompetenz der Pflegeeltern so absichern, dass sie die ihnen gestellten Aufgaben gegenüber dem Pflegekind in eigener Verantwortung und möglichst störungsfrei erfüllen können. Die Entscheidungsbefugnis der biologischen Eltern ist auf Angelegenheiten des Kindes von besonderer Tragweite zu beschränken. Vor ihrer Entscheidung haben sie die Meinung der Pflegeeltern einzuholen. Bei jeder wichtigen Entscheidung, die das Kind betrifft, ist es anzuhören: vom 14. Lebensjahr an ist die Meinung des Kindes mitentscheidend zu berücksichtigen.”

Der erste Teil dieses Postulats ist mit der Revision des ZGB und der neugeschaffenen Eidg. Pflegekinderverordnung fraglos erfüllt. Die Regelung ist insoweit vernünftig, als sie nur Pflegeverhältnisse erfasst, die auf längere Dauer angelegt sind, somit also nicht Fremdplazierung während des Aufenthalts der Mutter während der Geburt eines weiteren Kindes oder während der Schulferien. Der *Bewilligungspflicht* unterstehen nach Bundesrecht (Art. 316 ZGB und Art. 1 und 4 VO) auf wenigstens drei Monate oder unbestimmte Zeit abgeschlossene Pflegeverhältnisse mit Kindern, welche die Schulpflicht oder das 15. Altersjahr noch nicht erfüllt haben.

Unterschieden werden vier Kategorien:

- | | |
|-----------------------------|--------------------------|
| 1. Familienpflege | Art. 4 – 11 VO |
| 2. Tagespflege | Art. 12 VO |
| 3. Heimpflege | Art. 13 – 20 VO |
| 4. Kinderkrippen und -horte | Art. 13 Abs. 1 Bst. b VO |

Die früheren kantonalen Regelungen waren mehrheitlich gleich: einzelne erfassten alle Minderjährigen und andere die Pflegeverhältnisse von zwei oder vier Monaten Dauer und darüber.

Die Entscheidungsbefugnis der Pflegeeltern ist in Art. 300 ZGB normiert, wo es heisst, dass sie die Eltern in der Ausübung der elterlichen Gewalt vertreten, soweit es zur gehörigen Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist. Die Pflegeeltern haben das Recht, vor wichtigen Entscheidungen angehört zu werden. Dabei denkt man etwa an die Wahl des richtigen Schultyps, die Berufswahl oder eine sinnvolle medizinische Operation. Während nach meiner Erfahrung Vormundschaftsbehörden und Sozialdienste stark die Rechte von Pflegeeltern berücksichtigen, weil das Kind schliesslich in ihrer Familie lebt und sie folglich am besten wissen, was für das Wohl des Kindes richtig ist, sind Richter im allgemeinen noch stark geneigt, die Rechte der leiblichen Eltern zu Lasten jener der Ersatzeltern zu schützen: dies vielleicht deshalb, weil Richter die Ansprüche der biologischen Eltern als etwas Naturrechtliches betrachten und zum andern vor allem diese als Parteien erleben, dagegen nicht die Kinder, denen bekanntlich im Scheidungsverfahren keine Parteistellung zukommt. Das erachte ich übrigens als Leiter eines Sozialdienstes als ausgesprochenen Mangel: Kinder sollten Parteistellung haben und nicht bloss Objekt gerichtlicher Auseinandersetzungen sein, in denen es um die Gestaltung ihrer eigenen Zukunft geht.

3. Postulat

Vorbereitung der Fremdunterbringung

“Das Pflegeverhältnis muss unter Einbezug aller Beteiligten – Pflegefamilie, Kind, biologische Eltern – vorbereitet werden, besonders auch die Chancen der Sozialisation des Kindes in der Pflegefamilie geklärt und diese mit ihrer pädagogischen Aufgabe vertraut gemacht werden. In der Regel soll der Kontakt zwischen Kind und Pflegeeltern allmählich hergestellt werden. Die Aufnahme eines Pflegekindes bedarf der Bewilligung durch die dafür zuständigen Behörden.”

Mit den leiblichen Eltern und dem Kind ist abzuklären, ob Familienpflege die geeignete Erziehungsform ist. Wirtschaftliche Gründe dürfen nicht zu einer Fremdunterbringung führen. Das müsste bedeuten, dass Sozialbehörden nötigenfalls einem Elternteil finanziell unter die Arme greifen, der seinen eigenen Unterhalt und jenen der Kinder nicht allein aus den Alimenten des Ex-Partners zu bestreiten vermag. Mangels einer verfassungsrechtlichen Grundlage ist der Bund im Gegensatz zu einzelnen andern Ländern nicht in der Lage, solche Unterstützungsbeiträge zu gewähren. Dagegen besteht die Möglichkeit grundsätzlich für die kantonalen und kommunalen Behörden. Ist eine Fremdunterbringung die richtige Indikation, so soll jene Pflegefamilie ausgesucht werden, die dem Kind voraussichtlich die besten Sozialisationschancen bietet. Eine mit Sachverständigen besetzte Fachstelle hat

deshalb die Motivation der Pflegeeltern zur Aufnahme eines Kindes abzuklären, z.B. die Frage, ob zur Lösung ehelicher Probleme der Wunsch nach einem Pflegekind laut wird. Sodann ist der Frage allfälliger Rivalitäten zwischen den eigenen und den Pflegeeltern Beachtung zu schenken. Der Umgebungswechsel wird dem Kind eine Auseinandersetzung mit Erziehungseinflüssen in Vergangenheit und Gegenwart bringen. Aus diesen Gründen bedarf das Pflegeverhältnis einer Vorbereitung unter Einbezug aller beteiligten Personen. Das Kind muss über die künftige Pflegefamilie informiert und der Kontakt zu ihr allmählich hergestellt werden. An Eltern und Pflegeeltern ist der eindringliche Appell zu richten, im Interesse des Kindes einvernehmlich zu handeln, soweit immer das möglich ist.

Diese Forderungen unserer Expertengruppe findet grundsätzlich ihren Niederschlag in Art. 316 ZGB und Art. 5 VO. Verantwortlich für die Abklärung ist die Vormundschaftsbehörde oder eine andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle (Art. 2 VO). Bei ausländischen Kindern sind zusätzliche Vorabklärungen vorgeschrieben (Art. 6 VO). Die Untersuchungen haben vor Beginn des Pflegeverhältnisses zu erfolgen (Art. 8 VO L). Nach Art. 1 Abs. 2 VO kann die Aufnahme eines Pflegekindes untersagt werden, wenn die Bewerber in erzieherischer, charakterlicher oder gesundheitlicher Hinsicht ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind oder die Verhältnisse augenscheinlich nicht genügen. Die Verordnung regelt überdies zwei nicht unwichtige Detailfragen weiter: Sie verlangt beispielsweise, dass die Bewilligung nur erteilt werden darf, wenn das Kind gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht angemessen versichert ist. Bei einem künftigen Adoptivkind müssen auch die gesetzlichen Erfordernisse der Adoption erfüllt sein. Es ist wohl kein Zufall, wenn gerade solche äusseren Anforderungen gesetzlich normiert sind, während die mehr psychologischen Momente fehlen, weil sie formal-juristisch schwer zu normieren und durchzusetzen sind.

4. Postulat

Pflegevertrag

“Die Rechte und Pflichten der Beteiligten sind vorzugsweise in einem schriftlichen Vertrag zu regeln, in welchem auch die Rechtsstellung der Beteiligten in Konfliktsituationen zu umschreiben ist.”

Die Rechtsstellung sowohl der Pflegeeltern wie der biologischen Eltern leitet sich vom Kindesinteresse her. Die rechtliche Regelung kann nur auf den Durchschnitt (= Regelfall) abgestellt werden. Wichtig ist die Absprache über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für das Kind wie etwa schwere, aber aufschiebbare operative Eingriffe. Pflegeeltern haben hier die Eltern rechtzeitig über die Notwendigkeit einer Entscheidung zu informieren und ihnen Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist dazu zu äussern. Weichen die Meinungen der Pflegeeltern und der leiblichen Eltern voneinander ab, so soll die Jugendbehörde hinzugezogen werden. In psychologischer wie recht-

licher Sicht ist im besonderen eine eindeutige Regelung des elterlichen Besuchsrechts von Bedeutung.

Ein schriftlicher Pflegevertrag war weder in den früheren kantonalen Bestimmungen vorgeschrieben noch sieht die neue eidgenössische Verordnung zwingend vor, das Rechtsverhältnis der Beteiligten schriftlich zu regeln. In der Praxis hat er freilich zumindest an jenen Orten die ihm gebührende Bedeutung erlangt, an welchen ausgebildete Fachleute, vorwiegend Sozialarbeiter, die Abklärung vor der Plazierung eines Kindes in einer Pflegefamilie treffen. Der Pflegevertrag mit seinen allgemeinen wie auch den im konkreten Fall besonderen Bestimmungen ist auch durch die Schaffung der eidgenössischen Mindestvorschriften keineswegs überflüssig geworden; im Gegenteil, der Gesetzgeber wollte und konnte nur Rahmenvorschriften erlassen.

5. Postulat

Entgeltlichkeit des Pflegeverhältnisses

“Die effektiven Kosten für die Versorgung, Erziehung und Bildung des Kindes sind den Pflegeeltern voll zu ersetzen, besondere erzieherische Leistungen in Form eines Entgelts zusätzlich zu vergüten.”

Auch hier stellen wir einen sichtbaren Wandel gegenüber früher fest. In den meisten kantonalen Pflegekinderverordnungen aus den vierziger und fünfziger Jahren war eine der Voraussetzungen für die Aufnahme eines Pflegekindes die Fähigkeit der Pflegeeltern, aus eigenen Mitteln für den Unterhalt des Kindes sorgen zu können. In Art. 294 des revidierten ZGB hat sich die neue Auffassung Bahn verschafft, wonach Pflegeeltern Anspruch auf ein angemessenes Pflegegeld haben. Unentgeltlichkeit wird nur noch vermutet, wenn Kinder von nahen Verwandten oder im Hinblick auf spätere Adoption aufgenommen werden. Der dahinterstehende Gedanke ist noch immer einigen Sozialbehörden fremd: Sie bezahlen zwar zähneknirschend tausend und mehr Franken für einen Heimaufenthalt, meckern und zögern aber, Pflegeeltern ein auch nur kostendeckendes Unterhaltsgeld zu geben, wenn die leiblichen Eltern aus irgendwelchen Gründen dazu nicht selbst in der Lage sind. Die auf statistischen Erhebungen bei stadtzürcherischen Angestellten- und Arbeiterfamilien beruhenden Richtsätze des Jugendamtes des Kantons Zürich haben hier pionierhaft gewirkt, indem – vergleichbar dem betriebsrechtlichen Existenzminimum – festgestellt wird, welche Kosten ein Kind in einem bestimmten Alter verursacht. Es wird aber noch einiges Umdenken benötigen, bis die Erkenntnis sich durchsetzt, dass das Entgelt auch höher als blosse Kostendeckung der Ausgaben sein darf: in der Überlegung nämlich, dass manche Pflegemutter ihre volle oder teilweise Erwerbstätigkeit aufgegeben hat, um sich einem Pflegekind zu widmen; wieso soll sie nicht ebensosehr etwas mit dieser Arbeit verdienen wie der Erzieher, ja selbst der Praktikant im Kinderheim?

6. Postulat

Auflösung des Pflegeverhältnisses

“Wenn sich das Kind in der Pflegefamilie eingewöhnt hat, darf nicht mehr der Inhaber der elterlichen Gewalt allein über die Auflösung des Pflegeverhältnisses entscheiden. Vielmehr sind Pflegeeltern und Jugendhilfestellen wie auch das Kind selbst in den Entscheid einzu beziehen. In allen das Pflegekind betreffenden Angelegenheiten soll den Pflegeeltern in gerichtlichen Verfahren Parteistellung eingeräumt werden.”

Der grundsätzliche Herausgabeanspruch der leiblichen Eltern stellt für die Pflegeeltern wie für das Kind eine ständige Bedrohung dar. Infolge der Priorität der Rechte der leiblichen Eltern kann auch niemand eine Verbleibsgarantie geben. Das mag mit einem Grund dafür bilden, dass bedeutend mehr Pflegeeltern und Pflegemütter aus sozial unteren als aus oberen Schichten stammen, weil sozial gehobenere Schichten es anscheinend schlechter ertragen, wenn ihnen etwas weggenommen wird.

Der Kern des Postulats ist in Art. 300 Abs. 2 ZGB und 310 Abs. 3 ZGB erfüllt. Danach können die Pflegeeltern die zuständige Vormundschaftsbehörde um Hilfe anrufen, wenn sie glauben, es schade dem Wohl des Kindes, aus der Pflegefamilie weggerissen und in die Ursprungsfamilie zurückgeführt zu werden. Es ist eine Besonderheit der deutschsprachigen Schweiz, dass die Vormundschaftsbehörde eine Verwaltungsbehörde und nicht ein Gericht ist.

7. Postulat

Pflegekinderaufsicht

“Auch das privat vereinbarte, vorzugsweise schriftlich begründete Pflegeverhältnis unterliegt einer laufenden Aufsicht durch die zuständigen Jugendbehörden. Die Aufsicht soll so ausgeübt werden, dass Störungen in der Pflegefamilie auf ein Mindestmass beschränkt werden.”

In zweierlei Hinsicht ist diesem Postulat Genüge getan. Einmal sieht Art. 10 der Verordnung grundsätzlich eine regelmässige Aufsicht durch eine geeignete Person vor, wobei sie nicht nur sich zu vergewissern hat, ob die Voraussetzungen für die Weiterführung des Pflegeverhältnisses erfüllt sind, sondern auch die Aufgabe hat, die Pflegeeltern zu beraten und ihnen bei der Überwindung von Schwierigkeiten zu helfen. Zum andern ist ausdrücklich in Abs. 3 die Möglichkeit vorgesehen, von der weiteren Ausübung der Aufsicht abzusehen, wenn entweder das Pflegeverhältnis durch den gesetzlichen Vertreter oder Versorger überwacht wird oder eine Gefährdung aus andern Gründen ausgeschlossen ist. Pflegeeltern müssen also nicht in jedem Fall die Einmischung der leiblichen Eltern, ei-

nes allfälligen Vormundes und zusätzlich des Aufsichtsorgans der Pflegekinder erdulden. Nicht mehr umschrieben ist die fachliche Kompetenz des Aufsichtsorgans. Es ist Sache der Kantone, zu bestimmen, ob die Aufsicht durch Profi-Sozialarbeiter oder durch dafür geeignete Laien ausgeübt wird; unerlässlich scheint mir, dass diese Laien gewissenhaft in ihre Aufgabe eingeführt und dann selbst von einer fachkundigen Person kontinuierlich beraten werden.

8. Postulat

Gesellschaftliche Aufwertung der Pflegefamilie

“Pflegeeltern sind nicht Klienten, sondern Partner, d.h. Mitarbeiter im weiteren Sinne, der Träger der Jugendhilfe. Zur gemeinsamen Erörterung ihrer Erfahrungen und Anliegen gebildete Interessengruppen von Pflegeeltern sind zu unterstützen; die Jugendhilfeträger sollen eine Zusammenarbeit mit ihnen anstreben.”

Der rechtliche Schutz von Pflegeeltern gegen Eingriffe der biologischen Eltern ist nun, wie wir gehört haben, recht gut ausgebaut. Die Beteiligung der leiblichen Eltern am Erziehungsgeschehen wird dagegen häufig unterschätzt. Dabei spielt gerade dieser Aspekt in der Beratungspraxis eine bedeutsame Rolle, besonders bei Tages-, Wochen- und Kurzzeitpflegestellen, die etwa einen Drittel aller Pflegeverhältnisse ausmachen. Was als Ziel der Heimerziehung heute fast selbstverständlich ist, die Rückführung in die eigene zur Erziehung wieder befähigte Familie, wird im Pflegekinderbereich kaum erwähnt. Dabei wird das Schuldbewusstsein der leiblichen Eltern mobilisiert, wenn ihre Kinder statt zu Hause in einer fremden Familie erzogen werden müssen. Die andern Eltern sind die guten Eltern, sie selber die Versager. Die Kinder stehen damit in einem Konflikt zwischen zwei Elternhäusern. Den Konflikt zu mildern gehört zu den schwierigsten Aufgaben des Betreuungsdienstes.

Ein weiteres: Mit dem Renommee der Pflegeeltern in der Bevölkerung ist es nicht zum besten bestellt. Es ist deshalb notwendig, Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Die Motivation der Bevölkerung zur Aufnahme von Pflegekindern ist durch gute, aufklärende, realistische Werbung zu erhöhen. Gut versorgte Pflegekinder, geglückte Pflegeverhältnisse sind natürlich die beste Reklame. Werbung kann nur betrieben werden, wenn eine qualifizierte Pflegestellenbetreuung erfolgt. Denn mit jeder Werbeaktion sind Probleme verbunden: Jede sich meldende Familie, auch die ungeeignete, hat Anspruch auf eine fachgerechte Beratung innert einer angemessenen Frist. Die Erziehungsbedürfnisse der zu vermittelnden Kinder müssen mit den Vorstellungen und Angeboten der Bewerber sorgfältig verglichen werden. Für die notwendigen gesetzlich vorgeschriebenen und zeitlich aufwendigen Prüfungsvorgänge muss Verständnis geweckt werden.

Auch dieses Ziel unserer Expertengruppe wird in der neuen Eidg. Verordnung anvisiert, nämlich in Art. 3, welcher den Kantonen die Kompetenz einräumt, Bestimmungen

zu erlassen, welche über die bundesrechtlichen Mindestnormen hinausgehen. Es liegt nun an den Kantonen, davon im Interesse aller an einem Pflegeverhältnis Beteiligten Gebrauch zu machen.

Damit möchte ich den Vergleich zwischen dem Anforderungsprofil der internationalen Expertengruppe und den neuen schweizerischen Pflegekinderbestimmungen abschliessen. Der Tour d'Horizon war insoweit nicht vollständig, als ich im Rahmen dieser Ausführungen nicht näher auf die den Heimaufenthalt von Kindern berührenden, ebenfalls in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen einging. Es seien mir noch zwei kurze Nachträge gestattet:

Dass die Verordnung auch die in der Praxis vielfach problematischen Tagespflegeplätze einbezieht, ist als Fortschritt zu bezeichnen – zumindest auf dem Papier. Denn es dürfte in der Realität nicht leicht sein, alle diese bei Tagesmüttern lebenden Kinder zu erfassen, weil in der Bevölkerung noch das Bewusstsein fehlt, dass diese Form der Fremdunterbringung im Interesse des zweimal täglich hin und her gerissenen Kindes einer Kontrolle bedarf.

Art. 4 Abs. 3 der Verordnung räumt den Kantonen die Möglichkeit ein, die Bewilligungspflicht für die Aufnahme von Verwandtenkindern aufzuheben. Dies ist m.W. eine Konzession an die Westschweizer Kantone. Vom Standpunkt der Sozialarbeit aus handelt es sich hier um ein fragwürdiges Zugeständnis. Denn die Erfahrung zeigt immer wieder, dass bei nahen Verwandten untergebrachte Kinder besonderen Spannungen und Belastungen ausgesetzt sind. Immerhin kann das urteilsfähige Kind wie jede interessierte Person an die Vormundschaftsbehörde gelangen und um Kindesschutzmassnahmen ersuchen.

Abschliessend darf gesagt werden, dass im ganzen gesehen die Eidg. Verordnung einen wesentlichen Fortschritt für die Rechtstellung der Pflegekinder und ihrer Ersatzeltern bedeutet. In den bundesrechtlichen Minimalvorschriften sind fast alle wichtigen psychologischen Erkenntnisse der letzten Jahre enthalten. Es ist aber tröstlich zu wissen, dass rechtlich nicht alles und jedes geregelt werden kann – und muss!

Voranzeige

Am 3. Juni 1980 findet in Schaffhausen die 73. Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge statt.

Das Programm wird in der März-Nummer der Zeitschrift für öffentliche Fürsorge erscheinen.